

**Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)**  
**für den Friedhof der**  
**Ev.-Luth. Kirchgemeinde in Hohndorf**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und § 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung–FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Kirchgemeinde Hohndorf die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen der Gebührenschuld
- § 4 Festsetzung der Fälligkeit
- § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren
- § 6 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 7 Gebührentarif
  - A. **Benutzungsgebühren**
    - I. *Gebühren für die Verleihung von Nutzungsgebühren an Grabstätten*
      - 1. Reihengrabstätten
      - 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)
    - II. *Gebühren für Bestattung*
    - III. *Umbettungen, Ausbettungen*
    - IV. *Friedhofsunterhaltungsgebühr*
    - V. *Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/Feierhalle*
    - VI. *Gebühren für Gemeinschaftsgräber*
  - B. **Verwaltungsgebühren**
- § 8 Besondere zusätzliche Leistungen
- § 9 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit Inanspruchnahme der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit Veranlassung und Vornahme der Verwaltungshandlung
- Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

## **§ 4**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist auf die im Bescheid benannte Bankverbindung oder in Ausnahmefällen als Barzahlung in der Kanzlei zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

## **§5**

### **Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§6**

### **Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§7**  
**Gebührentarif**

**A. Benutzungsgebühren**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

*1. Reihengrabstätten*

1.1 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres  
(Ruhezeit 20 Jahre) 400 €

*2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)*

2.1 für Sargbestattungen

2.1.1 Einzelstelle 450 €

2.1.2 Doppelstelle 900 €

2.2 für Urnenbeisetzungen

2.2.1 Einzelstelle 450 €

2.2.2 Doppelstelle 900 €

2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an  
Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für  
Grabstätten

nach 2.1.1 22,50 €

nach 2.1.2 45 €

nach 2.2.1 22,50 €

nach 2.2.2 45 €

## **II. Gebühren für die Bestattung**

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	100 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	480 €
1.3	Urnenbeisetzung	250 €
1.4	Gebühr für Träger bei Sargbestattungen pro Träger	25 €

## **III. Umbettungen, Ausbettungen**

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

## **IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 25 € je Einzelstelle und 50 € je Doppelstelle.

## **V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/ Feierhalle**

1.	Gebühr pro Benutzung der Friedhofskapelle/ Feierhalle	185 €
----	---	-------

## **VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber**

Die Gebühren enthalten die Kosten für Bestattung (zuzüglich Gebühren für Träger) oder Beisetzung, Erstgestaltung, Namensträger und laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
1.1	für Sargbestattung	4500 €

1.2	für Urnenbestattung	4270 €
2.	Urnengemeinschaftsgrab pro Beisetzung	3195 €
3.	Doppelgemeinschaftsgräber Im 2. Bestattungsfall entstehen Kosten für die Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren	
3.1	für Sargbestattung	9437 €
3.2	für Urnenbestattung	6357 €

## **B. Verwaltungsgebühren**

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie Anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	35 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder Der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	20 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	35 €
4.	1. Mahngebühr	5 €
5.	2. Mahngebühr	15 €

## **§8**

### **Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## **§ 9**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Hohndorf, dem Gemeindespiegel.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Hohndorf aus.

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 8. April 2011 außer Kraft.

Hohndorf, den 04.11.2022

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Hohndorf - Der Kirchenvorstand

Vorsitzender

Mitglied



Kirchensiegel

Bestätigungsvermerk des Regionalkirchenamtes

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

AZ: R 56513 Hohndorf

Chemnitz, den 06.12.2022

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens Regionalkirchenamt Chemnitz



In Vertretung

Schwabe  
Kirchenamtman

Oberkirchenrat